

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/039/1

Status:

öffentlich

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Aurich

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

1) § 2 der Geschäftsordnung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt („Die Ratsmitglieder werden *grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.*“).

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Telefaxverbindungen“ gestrichen („Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse usw. *umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.*“)

In Absatz 1 wird der Satz 5 („Ratsmitglieder, die einer elektronischen Ladung widersprochen haben, werden *schriftlich benachrichtigt.*“) gestrichen

In Absatz 2 wird der Satz 4 („Für die schriftliche Ladung gilt die Einladung als zugestellt, sobald sie in die jeweiligen Ratspostfächer im Rathaus einsortiert ist“) gestrichen.

2) § 6 der Geschäftsordnung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elektronisch“ eingefügt. Zudem wird das Wort „zehnten“ durch „10.“ ersetzt („Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sein.“)

3) § 12 der Geschäftsordnung vom 14.12.2017 wird wie folgt beibehalten (a) oder geändert (b):

a) Beschlussvorschlag 1:

Es erfolgt keine Änderung der Geschäftsordnung durch Einfügen eines neuen Paragraphen „ad-hoc-Anhörung“. Die inhaltlichen Forderungen zu einem neuen Paragraphen existieren bereits in nachfolgend aufgeführtem § 12 der Geschäftsordnung. Die bisherige Formulierung des § 12 der Geschäftsordnung wird beibehalten, da diese sich an einer aktuellen Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Städtetages orientiert.

(„Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.“)

alternativ:

b) Beschlussvorschlag 2:

Der bislang in der Geschäftsordnung vorhandene § 12 wird wie folgt geändert:

(1) Der Rat kann entsprechend § 62 Abs. 2 NKomVG beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum jeweiligen Gegenstand der Beratung zu hören (ad-hoc-Anhörung). Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

(2) Eine Anhörung nach Absatz 1 gibt anwesenden Sachverständigen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit, zum Gegenstand der Beratung in jeder denkbaren Hinsicht Stellung zu nehmen, was sowohl Ausführungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage als auch politische Aussagen umfasst. Wird ein entsprechender Beschluss gefasst gilt hinsichtlich der Redezeit § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Ergänzungen der Geschäftsordnung:

1. Beschlussmöglichkeit des Rates anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor und nach der Abstimmung hierüber zu hören.
2. Ein solcher Beschluss soll jeweils zu dem bestimmten Beratungsgegenstand in der Sitzung selbst zu fassen sein.
3. Die Stellungnahme kann Ausführungen zum Sachverhalt, zur Rechtslage oder sachliche Kommentare enthalten und soll ein Zeitlimit von max. 5 Minuten nicht überschreiten.
4. Der Bürgermeister hat die Möglichkeit zu antworten.
5. Die Regelung soll gleichermaßen in den Ausschüssen gelten.

In Absprache zwischen dem Bürgermeister und der Antragstellerin bringt die Verwaltung noch weitere Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung ein.

So ist es im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung z. B. nicht mehr standesgemäß Ladungen, Tagesordnungen und Vorlagen für Sitzungen noch in schriftlicher Form über die Postfächer im Rathaus der Stadt Aurich zu verteilen. Von den 40 Ratsmitgliedern erhalten immer noch sieben Ratsmitglieder die Ratspost in gedruckter Version. In den Ortsräten sind es zusätzlich zu den Ratsmitgliedern noch einmal 14 Ortsratsmitglieder, bei welchen eine Umstellung auf den elektronischen Postversand notwendig wäre. Mit der Änderung des § 2 der Geschäftsordnung sollen zukünftig Verwaltungskosten und Arbeitszeit durch die ausschließlich elektronisch erfolgende Verteilung der Ratspost eingespart werden. Jedes Rats- bzw. Ortsratsmitglied hat durch das Ratsinformationssystem die Möglichkeit die entsprechenden Sitzungsunterlagen abzurufen und einzusehen. Die Änderungen zu § 2 entsprechen dem aktuellen Muster einer Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse sowie die Ortsräte des Niedersächsischen Städtetages vom 14.10.2021. Zudem entspricht die ausschließlich elektronische Versendung von Ladungen, Tagesordnungen und Vorlagen ebenfalls der Geschäftsordnung des Landkreises Aurich für den Kreistag, den Kreisausschuss und den Ausschüssen des Kreistages.

Hinsichtlich des Antrages 23/012 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gibt es nachfolgende Erläuterungen:

In § 12 der Geschäftsordnung ist bereits folgende Regelung vorhanden:

„Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.“

Dieser Wortlaut entspricht ebenfalls dem Muster einer Geschäftsordnung für den Rat, die Ausschüsse sowie die Ortsräte des Niedersächsischen Städtetages vom 14.10.2021. Einziger Unterschied ist, dass bei der GO der Stadt Aurich die einfache Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder für einen entsprechenden Beschluss erforderlich ist, während in der Mustergeschäftsordnung eine Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder angegeben ist.

Der § 62 Abs. 2 NKomVG enthält folgenden Wortlaut:

„Die Vertretung kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.“

zu 1: Anwesende Einwohner*innen zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung zu hören ist durch § 12 der Geschäftsordnung bereits gegeben (Beschluss muss mit einfacher Mehrheit gefasst werden). Anhörungen dürfen nur in der Beratungsphase stattfinden. Nach erfolgter Abstimmung über den Beratungsgegenstand ist eine Anhörung von Einwohner*innen nicht mehr zweckmäßig und nicht zulässig.

zu 2: Die Ergänzung einen Beschluss jeweils zu dem bestimmten Beratungsgegenstand der Sitzung zu fassen ist ebenfalls bereits mit vorhandener Regelung abgedeckt. Ein Beschluss nach § 12 der Geschäftsordnung ist für jeden Gegenstand der Beratung möglich, was auch § 11 Abs. 8 Buchst. d der Geschäftsordnung aussagt („Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt ist u. a. der Antrag auf Anhörung anwesender Einwohner*innen möglich“).

zu 3: Mit der Anhörung nach § 12 der GO wird Einwohner*innen Gelegenheit gegeben, zum Gegenstand der Beratung in jeder denkbaren Hinsicht Stellung zu nehmen, was sowohl

Ausführungen zum Sachverhalt und zur Rechtslage als auch politische Aussagen umfasst. Das Zeitlimit beträgt sogar 8 Minuten, da § 11 Abs. 6 der GO gilt. Das Zeitlimit ist mit gegebener Regelung bereits höher als beantragt.

zu 4: Dem Bürgermeister kann von der/dem Ratsvorsitzenden jederzeit das Wort zu bestimmten Beratungsgegenständen der Tagesordnung erteilt werden. Somit kann der Bürgermeister auch auf eventuell in der ad-hoc-Anhörung gestellte Fragen antworten. Die aus Punkt 4 geforderte Ergänzung ist damit nicht notwendig.

zu 5: § 62 Abs. 2 NKomVG gilt gemäß § 72 Abs. 1 NKomVG auch für öffentliche Ausschusssitzungen. Zugleich gilt die Geschäftsordnung der Stadt Aurich u. a. auch für Ausschusssitzungen. Somit ist der Ergänzungswunsch aus Punkt 5 ebenfalls bereits über die GO abgedeckt.

Der Beschlussvorschlag 2 stellt eine Alternative zu der bisher in § 12 der Geschäftsordnung vorhandenen Formulierung eines ad-hoc-Beschlusses dar. Hier wird der § 62 Abs. 2 NKomVG aufgeführt und inhaltlich ein wenig konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen von Druckkosten und Arbeitsleistung durch ausschließlich elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen bzw. der Ratspost

Anlage:

Entwurf der Geschäftsordnung mit in roter Schriftfarbe markierten Änderungsvorschlägen

gez. Feddermann